

AMTSBLATT

DER ERZDIOEZESE FREIBURG

M 1302 B

Freiburg im Breisgau, den 14. Januar 1977

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Fastenerziehung 1977 „Leben als Antwort“. — Dachlawinen. — Werbeaktion „junge zeit“ — Zeitschrift für junge Leute. — „Fidelis von Sigmaringen“. — Aufgefundener Opferstock. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennungen. — Lehrauftrag im Fach Katholische Theologie am Seminar für Studienreferendare an Beruflichen Schulen in Karlsruhe. — Zurrhesetzung. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 1

Ord. 3. 1. 77

§ 3 Zweck des Verbandes

SATZUNG

des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuß,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Arbeitsausschuß und
- e) der Geschäftsführer.

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören an
 - a) mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Kapitelsvikare und die Administratoren wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können,
 - b) mit beratender Stimme die Mitglieder des Arbeitsausschusses.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der rangälteste Diözesan-Bischof die Vollversammlung.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuß gehören an
 - a) mit Stimmrecht ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder, die von der Vollversamm-

lung des Verbandes aus ihrer Mitte zu berufen sind,

b) mit beratender Stimme

- aa) die Mitglieder des Arbeitsausschusses,
- bb) zwei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuß aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme, bei deren Abgabe die Voten der diözesanen Gremien, nämlich des Kirchensteuerrates, des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrates, des Diözesanpastoralrats bzw. der vergleichbaren Gremien zu berücksichtigen sind, soweit deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind.

In den Verwaltungsrat entsendet jedes Mitglied des Verbandes einen Vertreter; es kann auch — unbeschadet der Bestimmung in Satz 1 — einen weiteren Vertreter entsenden.

2. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Geschäftsführer des Verbandes und zwei weiteren von der Vollversammlung des Verbandes zu bestimmenden Mitgliedern.

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die ihm übertragenen Aufgaben.

3. Geschäftsstelle des Verbandes ist das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 10 Vertretung des Verbandes

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung vertreten.

2. Willenserklärungen verpflichten den Verband unbeschadet der Ziffern 3 und 5 nur dann, wenn sie der Vorsitzende der Vollversammlung schriftlich unter Beidrückung des Verbandssiegels abgibt. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende der Vollversammlung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

3. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt die Abgabe von Willenserklärungen dem Geschäftsführer des Verbandes.

4. Durch die Abgabe von Willenserklärungen gemäß Ziffer 2 oder 3 wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Beschlussfassung festgestellt.

5. Der Geschäftsführer des Verbandes kann die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluß von Anstellungsverträgen für Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes oder vergleichbarer Vergütungsgruppen ist ausgeschlossen.

§ 11 Die Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes
- c) bei Auflösung des Verbandes
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben
- e) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und Darlehen
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

3. Bei ihrer Beschlussfassung haben die Mitglieder der Vollversammlung die Voten jener diözesanen Gremien zu berücksichtigen, deren Rechte nach kirchlichen oder staatlichen Bestimmungen berührt sind. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, bedürfen der Vorbereitung durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b).
4. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziffer 2 regelt die Geschäftsordnung.
5. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Die Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten
 - b) den Geschäftsführer zu überwachen
 - c) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlaß geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder im Verhältnis zur Bedeutung der anstehenden Fragen nicht tunlich ist, kann der Verbandsausschuß mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuß in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziffer 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuß berät den von der Geschäftsstelle in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Die Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, entscheidungsreif vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Läßt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle und vom Arbeitsausschuß vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Organe des Verbandes können Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird von dem jeweiligen Organ ernannt.
3. In die Kommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.

4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung durch das Prüfungsamt

Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen zu prüfen und bei allen Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, Prüfungen durchzuführen. Das Prüfungsamt hat dem Verbandsausschuß über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen

bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekanntgegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Nr. 2

Ord. 17. 12. 76

Fastenerziehung 1977

„Leben als Antwort“

Leben ist nicht nur Geschenk, sondern Auftrag und Angebot Gottes, das unser Ja herausfordert. Leben soll Aufforderung zur Entfaltung, Selbstverwirklichung und Fülle sein. Man kann es auch ablehnen durch Oberflächlichkeit, Gleichgültigkeit und Mißachtung. Man kann es vergeuden, wie es etwa in der Sucht geschieht.

Christus ist gekommen, damit wir „... das Leben haben und es in Fülle besitzen“ (Joh 10, 10). Mit seiner Hilfe sollen wir schon hier auf Erden zur Fülle des Lebens gelangen.

Zu diesen Fragen hat die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm Handreichungen vorbereitet, die mit Zustimmung der Pastoralkommission der deutschen Bischöfe zum Grundwert „Leben“ das Thema „Leben als Antwort“ behandeln.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt. Hierfür ist ein Unkostenbeitrag von 5,— DM, einschließlich Portokosten, einzuzahlen auf das Konto der Hoheneck-Zentrale, 4700 Hamm 1, Post-scheckamt Dortmund 559 60-465 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1977“ und Angabe der Diözese.

Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen werden zur Verfügung gestellt:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher:

„Leben als Antwort“, 52 Seiten, DM 3,50;
ab 3 Stück DM 3,20; ab 10 Stück DM 2,80

Wortgottesdienst — Bußgottesdienst:

„Leben als Antwort“, DM —,20;
ab 30 Stück DM —,18; ab 100 Stück DM —,16

Bildheft für Eltern und Erwachsene:

„Dem Leben antworten“, 2farbig, 16 Seiten,
DM —,60; ab 30 Stück DM —,50;
ab 100 Stück DM —,40

Merkkarte für Erwachsene:

„Leben säen“, 2farbig, DM —,10;
ab 100 Stück DM —,09

Faltblatt für die Jugend:

„Mut zum Leben“, 3farbig, DM —,20;
ab 30 Stück DM —,19; ab 100 Stück DM —,18

Bildheft für Kinder:

„Wir suchen das Leben“, 2farbig, DM —,25;
ab 30 Stück DM —,23; ab 100 Stück DM —,20

Bildchen mit Fastenvorschlägen
für Kinder:

„Franziskus“, 2farbig, DM —,09;
ab 100 Stück DM —,07

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder:

„Wir wollen mit ihm gehen“
Text: P. Robert Svoboda, Bilder: Johannes Hohmann, 3. verb. Auflage, 4farbig, DM 3,—;
ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder:

„Wir wollen mit ihm gehen“
mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder
(farbig), einschließlich Titelbild und Textheft
DM 25,80

Nr. 3

Ord. 30. 12. 76

Dachlawinen

Auf Grund der insbesondere in diesem Winter zahlreichen Schadenfälle durch Dachlawinen bitten wir dringend, folgendes zu beachten:

1. In Gemeinden, die Schneefanggitter vorschreiben (Auskunft gibt das Bürgermeisteramt bzw. Land-

ratsamt), sind auf allen kirchlichen Gebäuden und Häusern Schneefanggitter anbringen zu lassen.

2. Dort, wo Schneefanggitter nicht vorgeschrieben sind, müssen Hinweisschilder wie „Vorsicht Dachlawinen“ auf die Gefahr aufmerksam machen. Derartige Schilder sind deshalb gut sichtbar an und auf den Stellen der kirchlichen Grundstücke anzubringen, die zum Parken oder Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen vorzugsweise genutzt werden.

Hinweisschilder in dieser Form sind auch für den Fall anzubringen, daß Schneelawinen von kirchlichen Gebäulichkeiten Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf Nachbargrundstücken gefährden.

Nr. 4

Ord. 31. 12. 76

Werbeaktion „junge zeit“ — Zeitschrift für junge Leute

Die „junge zeit“ ist das einzige katholische und im kirchlichen Gesellschafterbesitz befindliche Jugendmagazin für die Altersgruppe der 15- bis 19jährigen. Bisher ist sie am stärksten in den bayerischen Diözesen verbreitet.

Die „junge zeit“ führt in der Zeit von Ende Januar bis etwa Ostern 1977 mit unserer ausdrücklichen Genehmigung eine Werbeaktion in allen Pfarreien der Erzdiözese durch. Wir empfehlen diese Aktion. Sie wird gleichzeitig unterstützt durch das Erzb. Jugendamt, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, in Verbindung mit dem Konradsblatt und durch Plakatanschlag in den Pfarreien.

Der Verlag der Zeitschrift „junge zeit“ wird einen Regionalleiter einsetzen, der bei der Aktion mit den Herren Dekanen und Seelsorgegeistlichen rechtzeitig Verbindung aufnehmen wird.

Wir bitten die Herren Geistlichen ebenso wie die Eltern und Pfarrgemeinderäte sich für eine weite Verbreitung dieser katholischen Jugendzeitschrift einzusetzen.

Nr. 5

Ord. 5. 1. 77

„Fidelis von Sigmaringen“

Zum bevorstehenden 400. Geburtsjahr des hl. Fidelis von Sigmaringen hat Geistlicher Rat Richard

Schell eine Ikonographie des Heiligen herausgebracht. Das Werk ist geeignet, die Verehrung des hl. Fidelis zu verbreiten und zu vertiefen. Es will insbesondere das Andenken des Landespatrons von Hohenzollern in unserer Zeit erhalten. Das Buch (260 S., 217 Abbildungen, davon 10 farbig. 17 x 24 cm. Leinen DM 29,50) ist im Verlag Jan Thorbecke in Sigmaringen erschienen. Wir empfehlen die Einstellung in die Pfarrbüchereien. Die Pfarreien im alten Land Hohenzollern können das Buch außerdem zu Lasten des Kirchenfonds für das Archiv erwerben.

Aufgefundener Opferstock

Die Kriminalpolizei teilt mit: Am 19. 9. 1976 wurde in einer Mülltonne auf dem Parkplatz der Bundesautobahn Heilbronn — Mannheim, bei Km. 613,5 — Gemarkung Sinsheim-Steinsfurt — Rhein-Neckar-Kreis, ein aufgebrochener Opferstock aufgefunden. Bis heute konnte weder der Tatort noch der Eigentümer des Opferstockes ermittelt werden.

Beschreibung des Opferstockes:

Größe 32 x 19 x 14 cm, handgearbeitet aus massivem Eisen. Über dem Geldeinwurf befindet sich eine rohrähnliche Abdeckung, Durchmesser 10 cm. Um den Opferstock sind waagrecht 3 Bandeisen und auf der Vorderseite und den beiden Seitenteilen senkrecht je 2 Bandeisen von jeweils 3 cm Stärke aufgeschmiedet. Auf den Bandeisenteilen der Vorderseite wie auch auf den Seitenteilen befinden sich je 6 Eisenkugeln mit einem Durchmesser von 2 cm als Verzierung. Das rechte Seitenteil ist mit einem „Abus“ Vorhängeschloß verschlossen.

Der Opferstock ist bei der Kriminalaußenstelle, Wilhelmstraße 18, 6920 Sinsheim, sichergestellt. Hinweise sind an diese Stelle zu richten. Sachbearbeiter ist KHM Meckler.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunden vom 1. Oktober 1976 zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore)

Herrn Ordinariatsrat, Domkustos Dr. Herbert Gabel in Freiburg und

Herrn Vize-Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf in Horben ernannt.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat

Herrn Religionslehrer Hansjörg Ghiraldin, 6972 Tauberbischofsheim-Dittigheim, Pfarrhaus, mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Schuldekan des Dekanates Tauberbischofsheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunden vom 20. Dezember 1976

Herrn Dekan Konrad Amann in Owingen,

Herrn Dekan Dr. Wolfgang Baunach in Eppingen,

Herrn Pfarrer Wolfgang Burger in Zell a. H.,

Herrn Studienprofessor Pius Enderle in Freiburg i. Br.,

Herrn Dekan Anton Heuchemer in Bruchsal,

Herrn Pfarrer Joseph Kaiser in Sölden,

Herrn Pfarrer Heinrich König in Mühlenbach,

Herrn Dekan Wilhelm Weißbecher in Immenstaad,

Herrn Pfarrer Eugen Wessner in Jungingen,

Herrn Gymnasialprofessor Joseph Zimmermann in Mannheim

zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunde vom 23. Dezember 1976

Herrn Pfarrer Johann Vogt in Elzach-Oberprechtal zum Geistlichen Rat ad honorem

ernannt.

Der Herr Erzbischof hat

auf Vorschlag des Verw.-Rates den Herrn Dipl.-Psychologen Prof. Dr. Alexander Sagi in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zum Direktor des St. Josefshauses in Herten ernannt.

Lehrauftrag im Fach Katholische Theologie am Seminar für Studienreferendare an Beruflichen Schulen in Karlsruhe

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 8. Dezember 1976 Herrn Oberstudienrat Franz Bastian von der Handelslehranstalt II Karlsruhe einen Lehrauftrag (bei Deputatsermäßigung von neun Wochenstunden) im Fach Katholische Theologie am Seminar für Studienreferendare an Beruflichen Schulen in Karlsruhe übertragen.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte des Herrn Direktors des St. Josefshauses in Herten Msgr. Hans Hauck um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 entsprochen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunden vom 20. Dezember 1976

die Pfarrei Endingen a. K. St. Peter, Dekanat Endingen,

dem Pfarrverweser Dr. Isidor Frank in Freiburg-Hochdorf,

die Pfarrei Heidelberg-Rohrbach St. Johannes, Dekanat Heidelberg,

dem Studentenpfarrer Klaus Ries in Heidelberg, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunde vom 22. Dezember 1976

die Pfarrei Heidelberg-Ziegelhausen, Dekanat Heidelberg,

dem Pfarrverweser Anton Killer in Heidelberg-Ziegelhausen,

mit Urkunde vom 28. Dezember 1976

die Pfarrei Grünsfeld St. Peter und Paul, Dekanat Lauda,

dem Pfarrkurat Herbert Müller in Gemmingen verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien
(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Breisach, Münster, Dekanat Breisach-Endingen

Karlsruhe, St. Konrad, Dekanat Karlsruhe

Meldefrist: 31. 1. 1977

Versetzung

18. Dez.: Sigmund P. Matthias OSB, Beuron,
als Vikar nach Waldshut-Tiengen Maria
Himmelfahrt, Dekanat Klettgau

Im Herrn sind verschieden

18. Dez.: Waldraff Ernst, Hausgeistlicher i. R.,
† in Konstanz

22. Dez.: Segbart P. Franz OSC, Pfarrverweser in
St. Roman, † in Wolfach

6. Jan.: Müller August, Msgr., Dekan, Pfr. von
Breisach Münster, † in Breisach

9. Jan.: Hirsch Rudolf, G. R., Pfr. von Karls-
ruhe St. Konrad, † in Karlsruhe

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat